Kurztitel

Bankwesengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2005

§/Artikel/Anlage

§ 62a

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 62a. Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beschränkt sich bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme

1. bis zu 200 Millionen Euro auf .....2 Millionen Euro,
2. bis zu 400 Millionen Euro auf .....3 Millionen Euro,
3. bis zu einer Milliarde Euro auf .....4 Millionen Euro,
4. bis zu zwei Milliarden Euro auf.....6 Millionen Euro,
5. bis zu 5 Milliarden Euro auf .....9 Millionen Euro,
6. bis zu 15 Milliarden Euro auf .....12 Millionen Euro,
7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf .....18 Millionen Euro

je geprüftem Kreditinstitut. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im Übrigen ist für die Ersatzpflicht von Bankprüfern § 275 Abs. 2 HGB anzuwenden.